

CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

CB-Test: Informationsmanagement als Organisationspflicht

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. Manager können sich strafbar machen. Auf das Compliance-Problem macht die Presse regelmäßig durch spektakuläre Fälle aufmerksam. Dieser CB-Test beinhaltet eine Checkliste ausgewählter Organisationspflichten in Bezug auf das Informationsmanagement im Unternehmen.

I. Unkenntnis als untauglicher Entlastungsversuch

Nach Rechtsverstößen in Unternehmen versuchen sich Vorstände und Geschäftsführer regelmäßig mit dem Hinweis auf ihre persönliche Unkenntnis zu entlasten. Rechtsverstöße kommen auf der Arbeitsebene in Unternehmen vor und lösen gegenüber Vorständen und Geschäftsführern den Vorwurf des Organisationsverschuldens aus, den Verstoß nicht verhindert oder erschwert zu haben. Die Entlastungsversuche mit der persönlichen Unkenntnis scheitern immer wieder an dem gleichen Argument der Rechtsprechung, der Vorstand hätte sich erforderliche Informationen beschaffen müssen¹. Seit über 100 Jahren wird von Organen die Informationsbeschaffungspflicht verkannt. Sich auf Unkenntnis zu berufen, ist keine Entlastung, sondern eine Selbstbelastung. Die Erklärung legt nämlich offen, dass die Organisationspflicht zum Informationsmanagement verletzt wurde. Im Strafrecht schützt Unkenntnis nicht vor Strafe. Der Verbotsirrtum nach § 17 StGB ist zu vermeiden. Im Zivilrecht schützt Unkenntnis nicht vor der Haftung. Berufet sich z. B. der Vorstand für Controlling auf seine Unkenntnis über den drastischen Wertverfall der Kapitalanlagen seiner Versicherungsgesellschaft und begründet sie mit seiner Unzuständigkeit für das Kapitalanlageressort, disqualifiziert er sich als Vorstand. Er wird wegen fehlender Eignung abberufen, weil er seine Informationspflicht verkannt hat². Seit dem Kutscher-Urteil von 1911 fordert die Rechtsprechung ein Informationssystem mit Meldepflichten³. Weiter konkretisiert wird die Organisationspflicht zum Informationsmanagement in der Grundsatzentscheidung des BGH vom 2.2.1996⁴. Unternehmen werden i. d. R. als juristische Personen organisiert und sind nicht wissensfähig. Die Arbeitsteilung in Unternehmen führt zu geteiltem Wissen, zur Wissensaufspaltung⁵. Es verteilt sich im Unternehmen auf seine Mitarbeiter. Ein einheitlicher Kenntnisstand fehlt. Jeder Mitarbeiter verfügt nur über einen Bruchteil des vorhandenen Wissens im Unternehmen. Unkenntnis über Risiken im Unternehmen und über Rechtspflichten zur Risikoabwehr können zu Pflichtverletzungen und zu Schäden führen. Das Risiko der Wissensaufspaltung und der Kenntnislücken einzelner Mitarbeiter hat viele Gründe, die von der internen Organisation des Unternehmens abhängen, z. B. Unzuständigkeit, Personalwechsel, Ausscheiden von Mitarbeitern, Abteilungs- oder Standortwechsel. Die lückenlose gleichmäßige Information aller Mitarbeiter muss deshalb organisiert werden. Drei Organisationspflichten formu-

liert der BGH in seiner Grundsatzentscheidung. Rechtserhebliche Informationen im Unternehmen sind zu speichern, an Verantwortliche weiterzuleiten und abzufragen. Zur Unkenntnis kann es kommen, weil Informationen im Unternehmen nicht dokumentiert und gespeichert wurden oder wenn zwar gespeicherte Informationen nicht an die Verantwortlichen weitergeleitet wurden, weil Wissen im Unternehmen nicht ausgetauscht wird, weder zwischen der Führungsebene und der Arbeitsebene, oder weil gespeichertes und weitergeleitetes Wissen von den Verantwortlichen nicht abgefragt und genutzt wird. Herrschaftswissen wird zurückgehalten, weil Wissen als Macht verstanden und deshalb nicht geteilt wird. Aus Sorge vor Selbstbelastung werden Informationen zurückgehalten. Die Organisation des Informationsmanagements muss dies berücksichtigen.

II. Die Organisationspflicht zum Speichern von Informationen

Nicht das persönliche „präsen- te Wissen von Mitarbeitern“⁶, sondern das „typischerweise aktenmäßig festgehaltene Wissen“⁷ wird einer juristischen Person zugerechnet. Gespeichert und dokumentiert werden müssen nur solche Informationen, die später rechtserheb-

- 1 OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 U 3/11, zur „Sardinien-Äußerung“ eines Aufsichtsrats, ZIP 2012, 625–636, bestätigt durch BGH, 6.11.2012 – II ZR 111/12, NZG 2013, 339; VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand); RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107, Kutscher-Urteil; RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50, Neuzement-Urteil; RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651, Kleinbahn-Urteil; BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104, Gießerei-Urteil; BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961 (1961), 455, Propagandisten-Urteil; BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971 (1971), 1313, Tiefbau-Unternehmer-Urteil.
- 2 VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157, „Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand.
- 3 RG, 14.12.1911 – VI ZR 232/69, RGZ 78, 107, Kutscher-Urteil.
- 4 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, BB 1996, 924, Wissensaufspaltung.
- 5 Buck, Wissen und juristische Personen, 2000, S. 327.
- 6 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 206, BB 1997, 1276.
- 7 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35, BB 1996, 924.

lich werden können⁸, und zwar beurteilt zum Zeitpunkt der Wahrnehmung, nicht erst nach einem späteren Wissensstand⁹ und umso länger, „je erkennbar wichtiger ein Umstand ist“¹⁰. Das Aktenwissen eines Unternehmens und seine Nutzung steht „nicht im Belieben“¹¹ des Unternehmens. Zum Aktenwissen gehört alles, was der Rechtsverkehr von einem Unternehmen als dokumentiertes Aktenwissen erwarten und was später einmal rechtserheblich werden kann¹². Die Vertreter einer juristischen Person können nicht willkürlich ihr Aktenwissen bestimmen. Es könnte manipuliert werden. Der BGH stellt klar, dass die Verantwortung für das einmal erlangte Wissen die Verpflichtung einschlieÙe, seine Verfügbarkeit zu organisieren¹³. Erfüllt die juristische Person diese Organisationspflicht nicht, müsse sie sich materiell rechtlich so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis¹⁴.

Mit seiner Entscheidung zum Risiko der Wissensaufspaltung hat der BGH die „gewollte Unkenntnis“ oder „Willful Blindness“ als Entlastungsstrategie ausgeschlossen¹⁵. Der BGH lässt keinen Spielraum für die Manipulation des Wissens, indem juristische Personen zur Organisation der Verfügbarkeit von Wissen im Unternehmen verpflichtet werden. Vom Unternehmen wird ein Pflichtwissen über rechtserhebliche Informationen verlangt, das der Rechtsverkehr als dokumentiertes Aktenwissen erwartet. Nur ein Jahr später hat der BGH seine Rechtsprechung zur Dokumentationspflicht bestätigt und konkretisiert¹⁶. Die Kenntnis eines versetzten Bankangestellten wurde der Bank zugerechnet, obwohl der Nachfolger das Wissen seines Vorgängers nicht hatte. Einmal erlangtes Wissen muss aktenmäßig gespeichert, dokumentiert, weitergeleitet, abgefragt und v. a. genutzt werden¹⁷.

Der BGH begründet seine Entscheidung zum Informationsmanagement mit Folgeerwägungen. Ohne die Dokumentation von Pflichtwissen in Akten und ihre Verfügbarkeit könnte ein Unternehmen sein Gesamtwissen durch ständigen Personalwechsel manipulieren, systematisch niedrig halten und den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit vermeiden, die Entscheidungsträger ganz bewusst in Unkenntnis zu lassen. Dadurch würden notwendige Schutzmaßnahmen zur Risikoabwehr verhindert. Die Unkenntnis von Angestellten könnte zum Normalzustand werden. Ob „typischerweise aktenmäßiges Wissen“ festgehalten wird, ist keine empirisch zu erforschende Beweisfrage. Mit dieser Formel wird ein Zweck verfolgt, nämlich Verhaltenspflichten festzulegen¹⁸. Mit der Dokumentationspflicht wird der Wissensstand des Unternehmens vom persönlichen und aktuellen Wissen seiner Mitarbeiter um das typischerweise dokumentierte Wissen erweitert¹⁹. Als „vorhanden anzusehen ist dabei das Wissen, das bei sachgerechter Organisation dokumentiert und verfügbar ist und zu dessen Nutzen unter Berücksichtigung der geschäftlichen Bedeutung des Vorgangs Anlass bestand“²⁰. Ein Vorstand kann sich nicht auf seine tatsächliche Unkenntnis und sein Informationsdefizit berufen, sondern ihm wird das Pflichtwissen zugerechnet, das er kennen musste, weil der Rechtsverkehr es als typisches dokumentiertes Aktenwissen vom Unternehmen erwartet.

III. Die Informationsweiterleitungspflicht

Die Dokumentation rechtserheblicher Informationen reicht nicht, die Unkenntnis der Mitarbeiter zu vermeiden. Vielmehr müssen innerhalb einer Organisation Informationen an die Personen weitergeleitet werden, für die sie von Bedeutung sind²¹. Rechtserhebliche Informationen müssen im Unternehmen verfügbar gehalten werden²². Durch die Weiterleitungspflicht wird verhindert, dass einzelne Unternehmens-

mitarbeiter sich auf Unkenntnis berufen können, weil rechtserhebliche Informationen im Unternehmen dokumentiert, aber an sie nicht weitergeleitet wurden. Die Informationsorganisation mit Weiterleitungsverpflichtung ist z. B. bei allen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erforderlich, die eine unverzügliche Mitteilung vorgeben, wie z. B. nach § 15 Abs. 1 WpHG. Das Gleiche gilt für Meldepflichtige bei Stimmrechtzurechnung nach § 21 Abs. 1 WpHG. Der Meldepflichtige darf die Überschreitung eines Schwellenwertes nicht fahrlässig verkennen. Der Beginn der Mitteilungsfrist wird für den Zeitpunkt fingiert, zu dem bei Erfüllung der Informationsweiterleitungspflicht der Meldepflichtige Kenntnis erlangt hätte²³. Es kommt nicht darauf an, was Mitarbeiter im Unternehmen tatsächlich wussten, sondern was man ihnen als Pflichtwissen unterstellen kann und was sie deshalb wissen mussten.

IV. Die Informationsabfragepflicht

Neben dem Speichern und Weiterleiten rechtserheblicher Informationen muss sichergestellt sein, „dass ggf. erkennbar anderswo innerhalb der Organisation vorhandene und für den eigenen Bereich wesentliche Informationen nachgefragt werden“²⁴. Das gespeicherte Wissen muss genutzt werden. Die Nutzung steht nicht im Belieben des Unternehmens. Das Risiko von Wissensaufspaltung und Unkenntnis besteht auch noch dann, wenn gespeichertes und weitergeleitetes Wissen von den Verantwortlichen nicht abgefragt wird²⁵. Kommt die juristische Person ihrer Informationsorganisationspflicht nicht nach, muss sie sich so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis²⁶. Haben Organe einer juristischen Person rechtserhebliche Informationen nicht speichern, nicht weiterleiten, nicht abfragen lassen, und berufen sich Vertreter des Unternehmens auf Unkenntnis, wird ihnen die Kenntnis dieser Informationen unterstellt. Die Informationsorganisationspflicht wird vom BGH als Verkehrssicherungspflicht begründet. Ähnlich wie eine Verkehrssicherungspflicht gründe sich die Organisationspflicht auf die Beherrschung eines selbsteröffneten Verkehrsbereichs: eine am Rechtsverkehr teilnehmende Organisation müsse (auch und gerade

8 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924, 2 b aa).

9 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

10 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

11 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924.

12 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

13 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924.

14 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924.

15 Schemmel/Kirch-Heim, „Willful Blindness“ im Wirtschaftsrecht – kann gewollte Unwissenheit vor Strafe schützen?, CCZ, 2008, 98.

16 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 205, BB 1997, 1276.

17 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 205, BB 1997, 1276.

18 Buck, Wissen und juristische Personen, 2001, S. 432.

19 Buck/Heeb, Informationsorganisation im Kapitalmarktrecht – Compliance zwischen Informationsmanagement und Wissensorganisationspflichten, CCZ 2009, 24.

20 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924; BGH, 21.5.1996 – XI ZR 199/95, BGHZ 133, 36, BB 1996, 2271; BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 206, 207, BB 1997, 1276.

21 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35, BB 1996, 924.

22 Buck/Heeb, CCZ 2009, 24.

23 Heeb, CCZ 2009, 24, 25.

24 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

25 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924; BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, BB 1997, 1276 Wissenszurechnung beim Scheckinkasso, Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 614.

26 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

nach den berechtigten Erwartungen des Rechtsverkehrs) so organisiert sein, dass Informationen, deren Relevanz für andere Personen innerhalb dieser Organisation bei den konkret Wissenden erkennbar ist, tatsächlich an jene Person weitergeleitet werden²⁷. Verkehrssicherungspflichten werden damit begründet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat²⁸. Teilnehmer am Rechtsverkehr haben nicht nur für ihre tatsächliche Kenntnis einzustehen, sondern schon bei der Informationsannahme, der Dokumentation und der Nutzung die Interessen Dritter zu berücksichtigen²⁹. Das Risiko der Wissensaufspaltung kann jedes Unternehmen durch eine zweckmäßige Organisation beherrschen³⁰. Statt Wissen im Unternehmen zu sammeln, zu speichern, zu dokumentieren und verfügbar zu halten, könnte man es im Unternehmen ganz bewusst aufspalten, verteilen oder verdrängen³¹.

Seit dem Grundsatzurteil vom 2.2.1996 zur Wissensaufspaltung können die herkömmlichen Einwände zur Entlastung eines Verantwortlichen nicht mehr verwendet werden. Es kommt nicht mehr auf Zuständigkeit, Ausscheiden, Beteiligung oder Hierarchieebene an.

Diese Einwände lassen sich nicht mehr als Gründe dafür verwenden, dass ein Mitarbeiter des Unternehmens wegen Unkenntnis über rechtserhebliche Informationen sich rechtswidrig verhalten hat. Alle internen Umstände hängen von der konkreten Organisation des Unternehmens ab, auf die es nicht ankommt, sondern nur auf die ordnungsgemäße Organisation des Informationsaustauschs. Es zählt nur noch, ob das Unternehmen von seinen Mitarbeitern die rechtserheblichen Informationen speichern, dokumentieren, weiterleiten und abfragen lässt³².

Eine Bank wird in der Rechtsprechung so behandelt, als ob alle Mitarbeiter, vom Vorstand bis zum Kundenberater, das gleiche Wissen haben, selbst wenn es in der Bank als Teilwissen aufgespalten ist. Wer durch Arbeitsteilung Vorteile hat, durch geteiltes Wissen Kenntnislücken bei seinen Mitarbeitern begründet und dadurch Risiken schafft, muss durch organisatorische Maßnahmen diese Risiken abwenden. Wer Wissen im Unternehmen teilt, muss verstreutes Wissen wieder zusammenführen und die Verfügbarkeit für alle Mitarbeiter garantieren und zwar so, dass eine juristische Person der natürlichen Person gleichgestellt werden kann³³.

Nach dieser Rechtsprechung bleibt einem Unternehmen nur die Wahl, entweder Informationen im Unternehmen nach den Vorgaben des BGH zu organisieren, zu dokumentieren, weiterzuleiten und abzufragen oder sich fiktives Wissen zum eigenen Nachteil unterstellen zu lassen.

V. Die Datenbank als digitales Mittel zur Informationsorganisation in der Unternehmenspraxis

Der BGH fordert die Gleichstellung von juristischen mit natürlichen Personen. Der Geschäftsverkehr darf danach z. B. erwarten, „durch einen Mitarbeiterwechsel in der Bank keine Nachteile zu erleiden. Die Bank muss deshalb dafür sorgen, dass das für spätere Geschäftsvorgänge relevante Wissen eines abwesenden oder versetzten Bankangestellten an den Vertreter oder Nachfolger weitergegeben wird oder für ihn in einer Kartei oder auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung steht. Geschieht dies nicht, so muss sich die Bank aus Gründen des Verkehrsschutzes so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis“³⁴.

Der BGH verlangt ein digitales Gedächtnis eines Unternehmens mit dem gesammelten Wissen aller Mitarbeiter, so als ob es sich bei einer juristischen um eine natürliche Person handeln würde.

Diese Forderung kann in der Unternehmenspraxis nur eine Datenbank erfüllen, weil sie alles rechtserhebliche Wissen dokumentieren, speichern und an Mitarbeiter des Unternehmens weiterleiten kann, insbes. sämtliche Sachverhalte, die ein Risiko für das Unternehmen darstellen und Rechtspflichten zur Abwehr dieser Risiken begründen. Weiterleiten und delegieren lassen sich die Rechtspflichten auf die Verantwortlichen im Unternehmen, die für die Abwendung der Risiken verantwortlich sind, so dass jeder Mitarbeiter jederzeit abfragen kann, welche Rechtspflichten er in seinem Verantwortungsbereich zu erfüllen hat.

Die Datenbank des Managementsystems „Recht im Betrieb“ speichert 11 000 Gesetze und Regelwerke, 44 000 Pflichten und 43 000 Berichte über alle rechtlichen Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur seit über 20 Jahren.

Monatlich werden alle aktualisierten Pflichten eines Unternehmens gespeichert und danach gefiltert, welche der aktualisierten Pflichten im Unternehmen anzuwenden sind. An die Mitarbeiter werden nur diejenigen gefilterten Rechtspflichten automatisch weitergeleitet, für deren Einhaltung sie verantwortlich sind. Deshalb müssen die Mitarbeiter nicht alle rechtserheblichen Informationen selbst sammeln und lesen, können aber trotzdem sicher sein, nichts zu übersehen. Zur Abfrage sind sie zu verpflichten.

Im Januar 2013 gab es 289 Änderungen bei Rechtspflichten. Daraus werden automatisch beispielsweise für eine Glasproduktion 143, eine Raffinerie 90 herausgefiltert. Mit dem monatlichen Compliance-Test von Rack Rechtsanwälte können Sie selbst prüfen, ob alle Rechtsänderungen des Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden. Wegen der Vielzahl der geänderten Rechtspflichten enthält der hier abgedruckte CB-Test nur eine beispielhafte Auswahl von Pflichten aus diesen Rechtsbereichen.

Hinweis der Redaktion:

Den Link zur kompletten Checkliste finden Sie unter www.rack-rechtsanwaelte.de.

AUTOR



Dr. Manfred Rack, RA und Notar, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

27 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

28 Bohrer, Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 8.12.1989 – V ZR 246/87, Gemeindefachhof-Entscheidung, DNotZ 1991, 122, 129; BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

29 Bohrer, Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 8.12.1989 – V ZR 246/87, Gemeindefachhof-Entscheidung, DNotZ 1991, 122, 129; Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2011, S. 613; BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

30 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

31 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 207, BB 1997, 1276.

32 Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2011, S. 658, 659.

33 Buck/Heeb, CCZ 2009, 20.

34 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 206, BB 1997, 1276.

Neu:	Pflichten	Gesehen?
I. Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV –	10	<input type="checkbox"/>
§ 4 Entladestellen; Aufgabe- oder Aufnahmebunker oder andere Einrichtungen für Anlieferung; Transport und Lagerung der Einsatzstoffe sind in geschlossenen Räumen mit Schleusen zu errichten; in denen der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bereich der Be- und Entladung und der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist.		<input type="checkbox"/>
§ 5 Einrichtungen zur biologischen Behandlung von Einsatzstoffen unter aeroben Bedingungen (Verrottung) oder unter anaeroben Bedingungen (Vergärung) sind zu kapseln.		<input type="checkbox"/>
§ 6 Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben; dass vorgegebene Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 7 Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben; dass vorgegebene Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 8 Für die Messungen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde Messplätze einzurichten.		<input type="checkbox"/>
§ 9 Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben; dass vorgegebene Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.		<input type="checkbox"/>
§ 10 Während des Betriebes der biologischen Abfallbehandlungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf die Bedingungen nach § 2 Nr. 8 Buchstabe a umzurechnen.		<input type="checkbox"/>
§ 11 Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der biologischen Abfallbehandlungsanlage Messungen einer nach § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung; ob die Anforderungen nach § 6 Nr. 4 und 5 erfüllt werden; durchführen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
§ 12 Über die Ergebnisse der Messungen hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen.		<input type="checkbox"/>
§ 13 Über die Ergebnisse der Messungen hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen.		<input type="checkbox"/>
II. Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – Verordnung zu abschaltbaren Lasten –	11	<input type="checkbox"/>
§ 5 Abschaltbare Lasten dürfen nur dann Präqualifikationen durchlaufen und an Ausschreibungsverfahren teilnehmen; wenn sie die in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 6 Bei einer Zusammenlegung muss jede Verbrauchseinrichtung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 auf gleiche Art und Weise erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 8 Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben gemeinsam einmal monatlich eine Abschaltleistung von 1 500 Megawatt an sofort abschaltbaren Lasten auszusprechen.		<input type="checkbox"/>
§ 9 Am Ausschreibungsverfahren dürfen nur diejenigen Anbieter teilnehmen; die in einem Vorverfahren eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.		<input type="checkbox"/>
§ 10 Am Ausschreibungsverfahren dürfen nur diejenigen Anbieter teilnehmen; die in einem Vorverfahren eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.		<input type="checkbox"/>
§ 11 Betreiber von Übertragungsnetzen müssen bis zu einer Gesamtabschaltleistung von 1 500 Megawatt für sofort abschaltbare Lasten und 1 500 Megawatt für schnell abschaltbare Lasten Zuschläge für ordnungsgemäße Angebote erteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 12 Die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten; die den Zuschlag erhalten haben; haben dem Betreiber des Übertragungsnetzes täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag die technische Verfügbarkeit der Abschaltleistung zu melden.		<input type="checkbox"/>
§ 13 Für den Abruf der Abschaltleistung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen gelten die Anforderungen von § 5 Abs. 1 entsprechend.		<input type="checkbox"/>
§ 15 Anbieter haben den Betreibern von Übertragungsnetzen zur Überprüfung der verfügbaren Abschaltleistung zum 20. eines Monats für den Vormonat vollständige Lastaufzeichnungen der Verbrauchseinrichtungen mit minutengenaue Auflösung zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 16 Die Nutzung einer vertraglich vereinbarten Abschaltleistung ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen nachgelagerten Elektrizitätsverteilernetzes zulässig; in das die abschaltbare Last eingebunden ist.		<input type="checkbox"/>
§ 18 Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet; ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen.		<input type="checkbox"/>
III. Technische Regeln für Anlagensicherheit – TRAS 410 – Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen – Ermittlung der Gefahren; Bewertung und zusätzliche Maßnahmen –	11	<input type="checkbox"/>
4.1 Kenngrößen sind nicht nur zu betrachten für den normalen Ablauf der Reaktionen; sondern auch für mögliche Störungen.		<input type="checkbox"/>
4.2 Die sicherheitstechnische Bewertung exothermer Reaktionen ist außerdem durch die Kenntnis der Randbedingungen; unter denen die Reaktionen ablaufen sollen; zu bestimmen.		<input type="checkbox"/>
4.3 Für besondere Betriebszustände wie Inbetriebnahme; Probetrieb; Reinigungs-; Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen etc.; die zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören; ist sinngemäß zu verfahren.		<input type="checkbox"/>
5 Bei der sicherheitstechnischen Bewertung chemischer Reaktionen sind Abweichungen zu betrachten. Das Ergebnis einer Sicherheitsbetrachtung muss mit der Bewertung des Normalbetriebes sowie der betrachteten Störungen und den festgelegten Maßnahmen dokumentiert werden.		<input type="checkbox"/>
6 Bei der Übertragung eines chemischen Verfahrens vom Labor in den technischen Maßstab müssen die Folgen der Maßstabsvergrößerung berücksichtigt werden.		<input type="checkbox"/>

7.1	Das Gefahrenpotential chemischer Reaktionen ist anhand der Kenngrößen der gewünschten Reaktion einschließlich der Neben- und Folgereaktionen zu bewerten		<input type="checkbox"/>
7.2	Grundsätzlich ist den vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug zu geben		<input type="checkbox"/>
7.3	Bei einer Druckentlastung ist zu prüfen; ob die dabei abströmenden Stoffe in die Atmosphäre freigesetzt werden können und dürfen oder ob ein (aufwändiges) Rückhaltesystem erforderlich wird.		<input type="checkbox"/>
Anhang 2; 1.2	Es muss sichergestellt sein; dass die untersuchten Proben den Substanzen in dem zu beurteilenden technischen Reaktionsansatz entsprechen.		<input type="checkbox"/>
Anhang 3; 1	Im Laborversuch ist die Messgenauigkeit („Präzision“) der jeweils gewählten Untersuchungsmethode zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
Anhang 3; 2	Einflussfaktoren müssen ermittelt und bewertet werden.		<input type="checkbox"/>
IV.	Arbeitsmedizinische Regel – AMR Nr. 13.1 – Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung; die zu einer besonderen Gefährdung führen können	5	<input type="checkbox"/>
Nr. 1	Treten an Arbeitsplätzen jahreszeitlich bedingte Temperaturschwankungen auf; so sind bei der Veranlassung der arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen diejenigen Temperaturen zu berücksichtigen; wie sie üblicherweise in der warmen Jahreszeit auftreten.		<input type="checkbox"/>
Nr. 3	Auf eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr der Mitarbeiter ist unbedingt zu achten		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.1	Bei der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich extremer Hitzebelastung sind gewisse Kriterien zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.2	Um weitere Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung zu ermitteln; ist zu prüfen; ob mindestens einer der in Nr. 4.2 genannten Parameter vorliegt.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.3	In bestimmten Fällen hat die Beurteilung über Klimasummenmaße zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
V.	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz – EnWG –	14	<input type="checkbox"/>
§ 5b	Personen; die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren; dürfen ausschließlich Personen; die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen von einer Anzeige; einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.		<input type="checkbox"/>
§ 6b	Energieversorgungsunternehmen haben einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; prüfen zu lassen und offenzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist; sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet; die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen; insbes. durch Netzschaltungen; und marktbezogene Maßnahmen; wie insbes. den Einsatz von Regelenergie; vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten; Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven zu beseitigen.		<input type="checkbox"/>
§ 13a	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie ab einer bestimmten Nennleistung sind verpflichtet; vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes und der Bundesnetzagentur möglichst frühzeitig anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 13c	Eine Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur.		<input type="checkbox"/>
§ 14b	Sofern Betreiber von Gasverteilungsnetzen ein reduziertes Netzentgelt berechnen; muss das reduzierte Netzentgelt die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist; sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet; die Gefährdung oder Störung zu beseitigen.		<input type="checkbox"/>
§ 17b	Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben der Regulierungsbehörde jährlich einen gemeinsamen Offshore-Netzentwicklungsplan vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 17d	Betreiber von Übertragungsnetzen; in deren Regelzone der Netzanschluss von Offshore-Anlagen erfolgen soll; haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben.		<input type="checkbox"/>
§ 17e	Der Betreiber der Offshore-Anlage hat sämtliche Zahlungen nach S. 1 zuzüglich Zinsen zurückzugewähren; soweit die Offshore-Anlage nicht innerhalb einer angemessenen; von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat.		<input type="checkbox"/>
§ 17f	Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet; den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für Entschädigungszahlungen nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.		<input type="checkbox"/>
§ 17h	Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sollen Versicherungen zur Deckung von Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und der Regulierungsbehörde nachzuweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 21c	Messstellenbetreiber haben in Gebäuden; die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung i. S. d. EU-Richtlinie unterzogen werden; bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch größer 6 000 Kilowattstunden; bei Anlagenbetreibern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz bei Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt jeweils Messsysteme einzubauen; die den Anforderungen nach § 21d und § 21e genügen; soweit dies technisch möglich ist.		<input type="checkbox"/>
§ 69	Die Inhaber der Unternehmen sind verpflichtet; die verlangten Unterlagen herauszugeben; die verlangten Auskünfte zu erteilen; die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden.		<input type="checkbox"/>